



Bestimmungen für Aufgrabungen und Instandstellungsarbeiten in öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen

1. Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen

Aufgrabungen sind rechtzeitig der Abteilung Bau und Umwelt zu melden, mindestens drei Arbeitstage vor Baubeginn. Die Mitteilung hat mit dem offiziellen Formular "Meldung über Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet" zu erfolgen. Bei Notfall-Aufgrabungen ist der Leiter Werkdienst umgehend telefonisch zu benachrichtigen. Anschliessend ist mit dem vorerwähnten Formular nachträglich Meldung zu erstatten.

Leitungsverlegungen sind frühzeitig mit der Abteilung Bau und Umwelt, Tiefbau, zu besprechen. Bei Strassenaufbrüchen sind stets die Interessen anderer Werke zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu koordinieren. Für die Beschaffung von Werkleitungsplänen ist die gesuchstellende Person zuständig.

Änderungen in der Verkehrsordnung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung der Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, getroffen werden.

Der öffentliche Verkehr sowie Fahrzeuge des Rettungs- und öffentlichen Dienstes dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.

Bau- und Werkplätze sind entsprechend den besonderen Vorschriften abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten.

Zugänge zu Liegenschaften sind in gesicherter Weise nach Möglichkeit offen zu halten.

Sind Teile der Strasse (Randsteine, Schalen, Beläge usw.) in mangelhaftem Zustand, so hat die Bauherrschaft vor Baubeginn die Abteilung Bau und Umwelt, Tiefbau, darauf aufmerksam zu machen und eine Fotodokumentation abzuliefern. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

2. Grabarbeiten

Für die Ausführung von Grabarbeiten gelten die Vorschriften der Norm VSS SN 649 535 b.

Vor Beginn der Grabarbeiten im Bereich von Werkleitungen ist die Unternehmung verpflichtet, die Werkeigentümer zu informieren und die nötigen Unterlagen zu beschaffen. Die Angaben der Werkleitungspläne sind ohne Gewähr. Genaue Lage und Tiefe sind vor Beginn festzustellen.

Die Verkehrssicherheit erfordert eine rasche Instandstellung der für die Grabarbeiten beanspruchten Verkehrsfläche. Offene Grabenquerungen sind mit rutschsicheren Stahlplatten (Mindestbreite 1.20 m) abzudecken. Auf Gehwegen müssen Grabenbrücken mit einer Mindestbreite von 1.00 m angebracht werden.

Bei Aufgrabungen im Winter ist auf die Bedürfnisse der Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

Neu erstellte Leitungen sind durch den Geometer einzumessen.



3. Instandstellung durch Bauherrschaft

Beim Auffüllen der Gräben sind folgende Punkte einzuhalten:

- a. Unterhöhlte Randabschlüsse sind im Zuge der Grabenauffüllung abzurechen und fachgerecht neu zu versetzen.
- b. Die Auffüllung erfolgt mit Zustimmung des Leiter Tiefbaus mit verdichtungsfähigem Aushubmaterial in Schichten von max. 30 cm bis auf unterhalb der Foundationsschicht verwendet werden. Für die Erstellung der Foundationsschicht ist Kiessand I zu verwenden.
- c. In Strassen hat die Foundationsschicht eine Mindeststärke von 60 cm aufzuweisen. Bei schlechtem Baugrund ist zusätzlich ein Vlies einzubauen. In Trottoirs darf die Kieskofferstärke (Tragschicht) 45 cm nicht unterschreiten.
- d. Vor dem Einbau der ACT sind die Belagsränder allseitig auf einer Breite von 20 cm sauber nachzuschneiden und mit bituminösem Fugenband oder Kaltspachtelmasse auszubilden. Die Belageeinbaubreite hat mindestens 80 cm zu betragen. Für die Belagsarbeiten sind die Normstärken gemäss Beilage verbindlich, auch wenn die bestehende Normstärke unterschritten ist. Unterschreitet die verbleibende Belagsbreite nach dem theoretischen Nachschneiden 50 cm in Fahrbahnen oder 30 cm im Trottoir, sind diese Bereiche zu entfernen und zulasten der Bauherrschaft bzw. des Leitungseigentümers zu ersetzen. Der Einbau der ACT hat niveaugleich mit dem bestehenden Fahrbahnbelag zu erfolgen.

Bis und mit der Tragschicht werden die Arbeiten durch die Bauherrschaft ausgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Die Abteilung Bau und Umwelt, Tiefbau, und/oder der Werkdienst wird bei unsachgemässen Instandstellungsarbeiten intervenieren.

4. Verschleisschicht

Der Deckbelag (AC) wird im Auftrag der Abteilung Bau und Umwelt, Tiefbau, in jedem Fall durch eine ausgewiesene Unternehmung erstellt. Der jeweilige Zeitpunkt wird von der Gemeinde Walenstadt definiert.

Die Flächen für die Verrechnung des Deckbelags werden durch den Werkdienst oder die Abteilung Bau und Umwelt, Tiefbau, ausgemessen. Die Rechnungsstellung an die Bauherrschaft erfolgt zu den jeweils gültigen Ansätzen nach Abnahme der provisorischen Instandstellung.

Für das Ausmass der Belagsflächen gilt die Fläche der neuen Tragschicht plus allseitig 20 cm.

Der Quadratmeterpreis richtet sich nach der Gesamtfläche zusammenhängender Belageinbauten. Die Mindest-Ausmassfläche für die Verrechnung von Belagsinstandstellungen beträgt 2 m².

Instandstellungen von ausserordentlichen Setzungen, die in Längs- oder Querrichtung unter der 4 m Latte mehr als 10 mm abweichen oder defekte Tragschichten (z.B. gebrochen, feinmaschig gerissen) werden unter vorheriger Meldung an die Bauherrschaft nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

5. Allgemeine Bestimmungen

Die Baustelle ist vorschriftsgemäss zu signalisieren. Der Strassenunterhalt oder Winterdienst darf nicht behindert werden. Die Durchfahrt auf öffentlichen Strassen muss mit einer Durchfahrtsbreite von 3.50 m (Engstellen 3.0 m) gewährleistet sein.

Baulich bedingte Verschmutzungen der öffentlichen Strasse müssen durch das Baugeschäft im Auftrag und in der Verantwortung der Bauherrschaft entfernt bzw. gereinigt werden. Sollten die Strassen nicht gereinigt werden, wird dies der Werkdienst auf Kosten der Bauherrschaft veranlassen.

Bei Grabungsarbeiten ist die Unternehmung verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, um die Sicherheit der benachbarten Gebäude und/oder Grundstücke jederzeit zu gewährleisten. Stützmauern, Gartenmauern und Zäune gegenüber Nachbarparzellen sind zu schützen. Baugruben- und Grabenspriessungen sind nach heutigem Fachwissen und Vorschriften auszuführen. Die Gemeinde Walenstadt schliesst bei Schäden jegliche Haftung aus.

Das Bauende ist unverzüglich dem Werkdienst zu melden, um den Abnahmetermin zu fixieren.

Massgebend für die Instandstellung der Strasse ist Anhang II "Strassenaufbau und Kosten". Die Gemeinde Walenstadt behält sich das Recht vor, nicht korrekt Instand gestellte Grabenflücke durch Dritte Instand zu stellen und dies weiterzuerrechnen.

6. Preisbildung

Die Quadratmeterpreise werden jährlich an die Tarife für die Instandstellung von Belagsaufbrüchen des kantonalen Strassenkreisinspektorates angepasst.

Walenstadt, im April 2026

Tiefbaukommission Walenstadt

Beilagen

- Anhang I "Meldung über Grabarbeiten in öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen"
- Anhang II "Strassenaufbau und Kosten"

Kontakte

- Werkdienst, Escherfeldstrasse 15, 8880 Walenstadt (Tel. 058 228 38 36)
- Bau und Umwelt, Tiefbau, Bahnhofstrasse 19, 8880 Walenstadt (Tel. 058 22 38 32)

Informationen

- WEW Walenstadt, Holzenergie Delta AG, Swisscom AG
- Architekten, Planer, Ingenieure
- Bauherrschaften

Grundlagen

Für sämtliche Aufbruch- und Wiederinstandstellungsarbeiten gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- VSS SN 640 538 a (Administrative Vorschriften für Grabarbeiten in öffentliche Strassen)
- VSS SN 640 535 b (Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften)
- VSS SN 640 431 a (Asphaltemischgut)
- VSS SN 640 324 a (Dimensionierung des Strassenaufbaus; Unterbau und Oberbau)
- VSS SN 640 886 (Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen)
- VSS SN 640 886 (Broschüre Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen)
- SVG (Bundesgesetz über den Strassenverkehr)
- SSV (Verordnung über die Strassensignalisation)
- Gemeindeordnung Walenstadt
- Abwasserreglement Walenstadt
- Baureglement Walenstadt